Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9360**

21. Wahlperiode 24.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jörg Cezanne, Janine Wissler, Doris Achelwilm, Dr. Dietmar Bartsch, Desiree Becker, Janina Böttger, Agnes Conrad, Mirze Edis, Christian Görke, Cem Ince, Cansin Köktürk, Tamara Mazzi, Pascal Meiser, Zada Salihović, Lisa Schubert, Ines Schwerdtner, Isabelle Vandre, Sarah Vollath, Sascha Wagner, Anne Zerr und der Fraktion Die Linke

Marktmacht am Strommarkt

Das Bundeskartellamt stellt in seinem Marktmachtbericht „Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie 2024/25“ (www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Marktmachtbericht_2024_25.html) eine „starke Steigerung der Marktmacht“ bei den größten Stromerzeugern fest. Erzeuger wie die RWE AG (RWE) und die LEAG GmbH (LEAG) sind dadurch zu bestimmten Zeiten für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar. Diese Zeiträume lassen sich unter bestimmten Bedingungen mit relativer Genauigkeit mindestens 24 Stunden im Voraus prognostizieren. Damit besteht die Möglichkeit, die eigene Marktmacht bei der Abgabe von Geboten an der Strombörse auszunutzen. Beispielsweise könnten Kraftwerksbetreiber gezielt einzelne günstigere Kraftwerke außerplanmäßig warten lassen, sodass teurere Kraftwerke zum Einsatz kommen. Ebenso könnten sie die Gebote für unverzichtbare Kraftwerke gezielt verteuern. Da beim Merit-Order-Prinzip das teuerste Gebot den Preis für alle Erzeuger bestimmt, kann dies zu erheblichen Mehrkosten für die Stromkunden führen.

Für den Sommer 2022 deuten Studien, unter anderem des ifo Instituts (https://doi.org/10.1016/j.egyr.2025.04.040, https://hdl.handle.net/10419/307979, www.ifo.de/publikationen/2026/aufsatz-zeitschrift/marktmacht-der-energiekrise-strompreise-20212022-strukturelle-schwachstellen-strommarkt), darauf hin, dass Marktmachtmissbrauch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu den damaligen Strompreissteigerungen beigetragen hat und die Preise von den unter Wettbewerbsbedingungen zu erwartenden Preisen abwichen. Die aktuellste Studie des ifo Instituts (www.ifo.de/publikationen/2026/aufsatz-zeitschrift/marktmacht-der-energiekrise-strompreise-20212022-strukturelle-schwachstellen-strommarkt) kommt zu dem Schluss, dass „Diese Marktkonzentration […] die Unternehmen strategisch nutzen [können], um die Preise in Zeiten von Knappheit missbräuchlich zu erhöhen“. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen der Stromerzeuger durch strategisches Verhalten beziffern die Autoren für den Zeitraum vom 14. September 2021 bis zum 31. Dezember 2022 auf bis zu 20,5 Mrd. Euro zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Am 3. November 2026 hat die Bundesnetzagentur in der ersten Ausschreibung nach dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) elf Zuschläge für neue Gaskraftwerke erteilt, von denen zehn an RWE und LEAG gingen (www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/bundesnetzagentur-gaskraft

werke-100.html). Damit dürfte sich die Konzentration der Erzeugungskapazitäten bei diesen Unternehmen weiter erhöhen.

In ihrem 10. Sektorgutachten „Energie 2025: Wettbewerb und Effizienz für ein zukünftiges Energiesystem“ (www.monopolkommission.de/publikationen/energie/sektorgutachten/energie-2025-wettbewerb-und-effizienz-fuer-ein-zukunftsfaehiges-energiesystem#) empfiehlt die Monopolkommission, die Strompreisbildung durch nodale Preise oder eine Aufteilung der Strompreiszone stärker an regionale Gegebenheiten anzupassen. Ähnliche Vorschläge finden sich im Whitepaper des Kopernikus-Projekts (https://doi.org/10.24406/fit-n-640928) und im Bidding Zone Review der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (www.entsoe.eu/network_codes/bzr/). Aufgrund der historisch gewachsenen regionalen Konzentration einzelner Stromerzeuger könnte eine Aufteilung der deutsch-luxemburgischen Gebotszone allerdings die Marktmachtkonzentration in den neuen Zonen verstärken.

Zur Begrenzung von Marktmacht kommen in anderen Ländern Verfahren zum Einsatz, die in Deutschland bislang nicht angewandt werden. Dazu zählt die Veröffentlichung der Auktionsdaten nach Abschluss der Auktionen an den Strombörsen, wie sie etwa auf der Iberischen Halbinsel und an US-amerikanischen Strommärkten erfolgt. In Verbindung mit anlagenbezogenen Geboten (Unit Bidding) anstelle des in Deutschland derzeit üblichen portfoliobasierten Bietens werden die abgegebenen Gebote damit auf der Ebene einzelner Erzeugungseinheiten nachvollziehbar. An US-amerikanischen Strombörsen kommen außerdem „Automated Market Power Mitigation Procedures“ (AMPs) zum Einsatz: Bei hoher Marktmachtkonzentration werden die abgegebenen Gebote automatisch mit einem kraftwerksspezifischen Referenzpreis verglichen und bei signifikanter Abweichung auf diesen zurückgesetzt. Studien zufolge haben in Reaktion auf AMPs 30 bis 40 Prozent der Bieter an US-amerikanischen Strombörsen ihre Gebote um 4 bis 10 Dollar pro Megawattstunde gesenkt (https://doi.org/10.1016/j.eneco.2026.109545).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie hoch war der Anteil von EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), LEAG, RWE, Uniper SE (Uniper) und Vattenfall GmbH (Vattenfall) an den konventionellen Stromerzeugungskapazitäten in Deutschland in jedem der vergangenen zehn Jahre, aufgeschlüsselt nach Konzern, jeweils in Gigawatt (GW) und Prozent?
2. Wie hoch war der Anteil von EnBW, LEAG, RWE, Uniper und Vattenfall an den gesamten Stromerzeugungskapazitäten in Deutschland in jedem der vergangenen zehn Jahre, aufgeschlüsselt nach Konzern, jeweils in GW und Prozent?
3. Wie hoch war der Anteil von EnBW, LEAG, RWE, Uniper und Vattenfall an der in Deutschland erzeugten konventionellen Strommenge in jedem der vergangenen zehn Jahre, aufgeschlüsselt nach Konzern, jeweils in Terawattstunden (TWh) und Prozent?
4. Wie hoch war der Anteil von EnBW, LEAG, RWE, Uniper und Vattenfall an der insgesamt in Deutschland erzeugten Strommenge in jedem der vergangenen zehn Jahre, aufgeschlüsselt nach Konzern, jeweils in TWh und Prozent?
5. Welche zehn Unternehmen waren in jedem der vergangenen zehn Jahre die größten Anbieter an der Strombörse EPEX Spot SE (EPEX Spot) in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone, jeweils gemessen am Handelsvolumen in TWh und als Anteil in Prozent?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. Wie viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Erneuerbare-Energien-Branche, insbesondere Projektierer und Betreiber von Wind- und Solarparks, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in jedem der vergangenen zehn Jahre ganz oder teilweise verkauft, aufgeschlüsselt nach Teilbranche und Jahr?
7. Welcher Anteil der in Frage 6 genannten Unternehmensverkäufe entfiel in jedem der vergangenen zehn Jahre auf Käufe durch EnBW, LEAG, RWE, Uniper und Vattenfall, jeweils aufgeschlüsselt nach Konzern und Teilbranche?
8. Wie viele KMU der Erneuerbare-Energien-Branche, insbesondere Projektierer und Betreiber von Wind- und Solarparks, mussten in jedem der vergangenen zehn Jahre Insolvenz anmelden, aufgeschlüsselt nach Teilbranche und Jahr?
9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass Stromerzeuger ihre Marktmacht auf dem deutschen Strommarkt ausnutzen, und wenn ja, in welcher Form, insbesondere
   a) durch gezielt überhöhte Gebote, die gezielt verhindern, dass einzelne Kraftwerke in der Merit Order berücksichtigt werden,
   b) durch die physische Zurückhaltung verfügbarer Kraftwerkskapazitäten zur Beeinflussung der Strompreise,
   c) durch überhöhte Gebote für unverzichtbare Kraftwerke?
10. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass einzelne Stromerzeuger ihre Marktmacht auf dem deutschen Strommarkt ausnutzen (bitte begründen)?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung die im Marktmachtbericht des Bundeskartellamts „Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie 2024/2025“ in Tabelle 1 ausgewiesenen Zeitanteile, in denen einzelne Marktteilnehmer anhand des Residual Supply Index (RSI kleiner als eins) als unverzichtbar (pivotal) gelten, hinsichtlich Methodik, Plausibilität und Aussagekraft?
12. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des Bundeskartellamts, dass Stromerzeuger Zeiträume, in denen sie unverzichtbar sind, hinreichend genau prognostizieren und diese Vorhersagbarkeit grundsätzlich zur Ausübung von Marktmacht nutzen können, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
13. Welche Maßnahmen plant oder ergreift die Bundesregierung, um der hohen Marktkonzentration bei den fünf größten Stromerzeugern und dem damit verbundenen Risiko eines Marktmachtmissbrauchs entgegenzuwirken, und falls keine, wie begründet sie dies vor dem Hintergrund der Einschätzung des Bundeskartellamts, eine zu hohe Marktkonzentration stehe dem Funktionieren des Strommarktes entgegen?
14. Inwiefern berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Ausgestaltung der Ausschreibungen für neue Gaskraftwerke im Rahmen der Kraftwerksstrategie die vom Bundeskartellamt festgestellte hohe Marktkonzentration bei den fünf größten Stromerzeugern, und falls nicht, warum nicht?
15. Wie bewertet die Bundesregierung, dass bei der jüngsten Ausschreibung nach dem StromVKG zehn von elf Zuschlägen an RWE und LEAG gingen, die der Marktmachtbericht des Bundeskartellamts als marktbeherrschend einordnet?
16. Klennt und wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Studien (https://doi.org/10.1016/j.egyr.2025.04.040, https://hdl.handle.net/10419/307979), wonach die Ausübung von Marktmacht im Sommer 2022 signifi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

kant zu den damaligen Strompreisen beigetragen haben könnte und sich die Preissteigerungen nicht vollständig durch gestiegene Rohstoffpreise erklären lassen und welche Handlungserfordernisse leitet die Bundesregierung daraus ab?

17. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einfluss bestehender Netzengpässe auf die regionale Marktmacht einzelner Stromerzeuger, insbesondere angesichts der starken regionalen Konzentration einzelner Erzeuger?

18. Welche Maßnahmen plant oder prüft die Bundesregierung, um einen möglichen Marktmachtmissbrauch an der Strombörse bereits vor der Preisbildung (ex ante) zu verhindern?

19. Kennt und wie beurteilt die Bundesregierung die an der iberischen Strombörse OMI Polo Español S.A. (OMIE) geltende Verpflichtung zur Abgabe von Geboten, die strategische Kapazitätsrückhaltung verhindern soll, und plant sie, eine vergleichbare Verpflichtung auf dem deutschen Strommarkt einzuführen, und falls nicht, aus welchen Gründen?

20. Kennt und wie beurteilt die Bundesregierung die an der iberischen Strombörse OMIE (Veröffentlichung der Orderbücher nach 90 Tagen, aufgeschlüsselt nach Anbieter bzw. Kraftwerk, Lieferzeitraum und Menge) und in den USA durch die Federal Energy Regulatory Commission (anonymisierte Veröffentlichung von Gebotsdaten nach drei Monaten) geltende Transparenzpraxis im Hinblick auf Vor- und Nachteile und deren Übertragbarkeit auf den deutschen Strommarkt?

21. Beabsichtigt die Bundesregierung, für die in Deutschland tätigen Strombörsen, insbesondere die EPEX Spot, vergleichbare Transparenzanforderungen einzuführen, und falls nicht, welche Gründe sprechen aus ihrer Sicht gegen eine zeitverzögerte Veröffentlichung der Gebotsdaten?

22. Kennt und wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz anlagenbezogener Gebote (Unit Bidding) an der iberischen Strombörse und an zahlreichen US-amerikanischen Strommärkten im Vergleich zu den in Deutschland üblichen portfoliobasierten Geboten?

23. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu einem möglichen Übergang der deutschen Strommärkte von portfoliobasierter zu anlagenbezogener Gebotsabgabe, insbesondere im Hinblick auf die Vor- und Nachteile einer Gebotsabgabe und Auktion auf Ebene einzelner Kraftwerke?

24. Welche Bedeutung hätte die Einführung nodaler Strompreise aus Sicht der Bundesregierung für eine Umstellung von portfoliobasierter auf anlagenbezogene Gebotsabgabe?

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Bestrebungen der Europäischen Union (EU) und der ACER zur Einführung einer Ko-Optimierung von Energie und Regelleistung (vgl. Verordnung (EU) 2017/2195, Artikel 40), und würde diese aus ihrer Sicht eine Umstellung auf anlagenbezogene Gebotsabgabe in Deutschland erforderlich machen?

26. Kennt und wie bewertet die Bundesregierung das Potenzial von „Automated Market Power Mitigation Procedures“ (AMPs), wie sie an US-amerikanischen Strommärkten eingesetzt werden, zur Verhinderung von Marktmachtmissbrauch bei der Strompreisbildung und deren Übertragbarkeit auf den deutschen Strommarkt?

27. Hat die Bundesregierung Einschätzung bezüglichdes Wohlfahrtstransfer von Stromerzeugern zu Stromverbrauchern, der nach Ansicht der Fragestellenden durch eine Umstellung auf anlagenbezogene Gebote in Verbindung mit AMPs möglich wäre, und wie bewertet sie ihn in Anbetracht aktueller Studien (https://doi.org/10.1016/j.ijindorg.2024.103108)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

28. Hat die Bundesregierung eine Einschätzung möglicher Anpassungsreaktionen der Marktteilnehmer in einem Strommarkt mit anlagenbezogener Gebotsabgabe nach Einführung von AMPs, insbesondere vor dem Hintergrund von Studien, nach denen 30 bis 40 Prozent der Bieter an US-amerikanischen Strommärkten ihre Gebote um 4 bis 10 Dollar pro Megawattstunde gesenkt haben (https://doi.org/10.1016/j.eneco.2026.109545).

29. Liegt der Bundesregierung eine Einschätzung vor, welche Auswirkungen eine anlagenbezogene Gebotsabgabe in Verbindung mit AMPs nach US-amerikanischem Vorbild auf die Großhandelsstrompreise im Sommer 2022 gehabt hätte?

30. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, die Zusammensetzung der derzeitigen portfoliobasierten Gebote im deutschen Strommarkt rückwirkend daraufhin zu prüfen, ob ein AMP gegriffen hätte, und falls nicht, aus welchen Gründen?

31. Kennt und wie beurteilt die Bundesregierung den 2024 in Alberta (Kanada) eingeführten „Unit Commitment Mechanism“, der bei prognostizierter Unterdeckung der Stromnachfrage Erzeugungseinheiten mit langen Hochlaufzeiten zum Hochfahren verpflichtet, und hält sie ihn für ein geeignetes Instrument gegen strategische physische Kapazitätsrückhaltung, auch angesichts des in Kombination mit weiteren Maßnahmen gesunkenen durchschnittlichen Echtzeitpreises von 54,37 auf 46,96 Kanadische Dollar pro Megawattstunde (www.albertamsa.ca/assets/Documents/Report-on-interim-market-power-mitigation-measures.pdf), andernfalls aus welchen Gründen nicht?

32. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der Monopolkommission, die Aufteilung der deutsch-luxemburgischen Gebotszone sei nach der Einführung einer nodalen Strombepreisung die zweitbeste Option, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

33. Kennt und wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse des ACER Bidding Zone Review 2025, wonach alle untersuchten Aufteilungen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zu einem sozioökonomischen Wohlfahrtsgewinn führen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

34. Welche Gründe sind für die ablehnende Haltung der Bundesregierung zur Aufteilung der deutsch-luxemburgischen Gebotszone ausschlaggebend?

35. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie sich die Marktmacht von EnBW, LEAG, RWE, Uniper und Vattenfall unter den im Bidding Zone Review 2025 untersuchten Aufteilungen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone (DE2, DE3, DE4 und DE5) verändert, gemessen für jedes der vergangenen zehn Jahre und jeden Konzern anhand seines Anteils

    a) an den konventionellen Stromerzeugungskapazitäten in der jeweiligen Gebotszone, in GW und Prozent,

    b) an den gesamten Stromerzeugungskapazitäten in der jeweiligen Gebotszone, in GW und Prozent?

36. Wie bewertet die Bundesregierung die Empfehlungen der Monopolkommission und des Kopernikus-Projekts zur Einführung nodaler Strompreise, dem sogenannten Locational Marginal Pricing (LMP)?

Berlin, den 20. November 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333